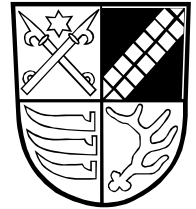


Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

Untere Bauaufsichtsbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: III - Recht und Ordnung
Amt: Bauordnungsamt AG Bauleitplanung
Dienstgebäude: 15848 Beeskow
Rathenaustraße 13
Haus C, Zimmer 201

Bürgermeister
der Gemeinde Rietz-Neuendorf
Herrn Oliver Radzio
Fürstenwalderstr. 1
15848 Rietz-Neuendorf



Aktenzeichen: 63.02-51.10.20-**20173-25-93** eingegangen am: 17.06.2025 Datum: **15. Juli 2025**

Grundstück: **Rietz-Neuendorf, Wilmersdorf, ~**

Gemarkung:	Wilmersdorf	Wilmersdorf	Wilmersdorf	Wilmersdorf
Flur:	1	1	1	1
Flurstück:	22	23	24	25

Anlass: **Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im OT Wilmersdorf (Wilmersdorf 2)" der Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Wilmersdorf nach § 4 Abs.2 BauGB**

Planungsabsicht: Festsetzung eines Sondergebietes
Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Fläche: ca. 8 ha

Planungsstand: Entwurf Februar 2025

Sehr geehrter ,

ich bedanke mich für die Beteiligung am Planverfahren.
Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

Keine Äußerungen

- **Kataster- und Vermessungsamt**

Keine Einwände

- **Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur**
SG Kreisliche Infrastruktur, Straßenaufsicht
- **Amt für Recht, Ordnung und Straßenverkehr**
SG Kfz-Zulassung, Allgemeine Verkehrsangelegenheiten

Eine angegebene Emailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per Email ist folgende Emailadresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:	Telefon: 03366 35-0	Bankverbindung:	Sparkasse Oder-Spree
Di / Do 09 - 12; 13 - 18 Uhr	Telefax: 03366 35-1111	BIC:	WELADED1LOS
Mo / Fr nach Vereinbarung	Internet: www.l-os.de	IBAN:	DE43 1705 5050 2200 6011 77
Mi geschlossen	E-Mail: kreisverwaltung@l-os.de	Umsatzsteuer ID-Nr.:	DE162705039

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können**a. Einwendung****Umweltamt****SG Untere Naturschutzbehörde****Einwendungen**

Im Artenschutzfachbeitrag werden unter Punkt 3 auf Seite 10 die Eckpunkte der Anlage benannt. Allerdings werden in der Begründung auf Seite 6 (Punkt 7.1 Vorhabenbeschreibung) andere Werte bezüglich Modulhöhe, Aufstellwinkel u.a. benannt. In der Planzeichnung werden außer der Höhe verschiedener Anlagenteile keine Größenangaben gemacht.

- Es müssen einheitliche Angaben gemacht und diese in der Planzeichnung festgesetzt werden.

In der Planzeichnung wird bei den Textlichen Festsetzungen – Artenschutzrechtliche Festsetzungen erklärt, dass die in der Biotopkartierung festgestellten Biotope und das Lebensräume von vorkommenden Arten zu erhalten sind (Bunker, Gebäude). Dies ist seltsam, denn die eingereichten Unterlagen enthalten KEINE Biotopkartierung und es sind im Plangebiet weder Bunker noch Gebäude vorhanden.

Notwendigkeit der Landschaftsplanung

Die untere Naturschutzbehörde weist an dieser Stelle auf die rechtliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes hin. Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Kommunen verpflichtet Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wilmersdorf 2“ ist mit einer Größe von 8 ha als wesentliche Veränderung von Natur und Landschaft zu bewerten.

- Nach Rechtsauffassung der UNB ist ein rechtssicherer Satzungsbeschluss zu diesem B-Plan erst möglich, wenn er nachweislich mit den Zielen des Landschaftsplanes übereinstimmt.

Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG)

Die Extensivierung von Ackerland zu einer ruderalen Staudenflur oder einer Blühwiese kann in einem Verhältnis 1:2 für die Vollversiegelung und im Verhältnis 1:1 für Teilversiegelung angerechnet werden. Diese Flächen sollten in den Randbereichen des B-Plans so angesiedelt werden, dass sich eine möglichst hohe Biodiversität in der Verzahnung verschiedener Biotoptypen entwickeln kann.

In der Eingriffs-Ausgleichsplanung wird ab Seite 16 unter Punkt 6 der Eingriff bilanziert. Neben der Verschattungspauschale werden dort die Versiegelungen durch Trafohäuschen und Zaundamente benannt. Auch wenn die Aufständigung der Module jeweils eine sehr kleine Fläche beanspruchen, kann sich diese aufgrund derer Anzahl auf eine stattliche Größe summieren. Diese wurde bei der Bilanzierung allerdings nicht berücksichtigt. Dies muss korrigiert werden.

Punkt 3 der Eingriffs-Ausgleichsplanung behandelt Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Es ist unverständlich warum hier keine echten Maßnahmen, die

dem Schutz der einzelnen Schutzgüter dienen, benannt werden. Folgende Maßnahmen sind zu übernehmen:

1. Zufahrten, Wege sowie Wartungs- und Feuerwehrflächen sind wasser- und luftdurchlässig herzustellen
2. Die Einfriedungen müssen stellenweise einen Abstand zur Geländeoberkante von 10 – 20 cm einhalten.
3. Bauzeitlich beanspruchte Böden sind nach Beendigung der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, d. h. Fahrspuren, Verschmutzungen sind zu beseitigen und der Boden ist zu lockern.

Eingriff in das Landschaftsbild

Die großflächigen Anlagen verändern das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig. Eine PV Anlage ist immer eine technische Anlage, die Landschaft verändert. Eine große PV Anlage ist eine technische Anlage, die Landschaft stark verändert.

Mit der geplanten Hecke an der östlichen Vorhabengrenze kann der Eingriff in das Landschaftsbild vollständig kompensiert werden. Dabei darf das Pflanzschema unter Punkt 5.2 der Eingriffs-Ausgleichsplanung gerne durch Hasel, Weißdorn und Holunder ergänzt werden.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG):

Im Artenschutzfachbeitrag werden auf Seite 25/26 Artenschutzmaßnahmen benannt. Bis auf die Bauzeitenregelung wird allerdings keine Maßnahme in der Planzeichnung festgesetzt. Hier muss zwingend nachgebessert werden. Zusätzlich zur Bauzeitenregelung sind folgende Maßnahmen festzusetzen:

- Eine effektive Vergrämung ist nur durch das Aufstellen von Vergrämungsstäben mit Flatterbändern gewährleistet oder durch eine Beunruhigung der Flächen durch tägliches Begehen bzw. Befahren.
- Da in den angrenzenden Bereichen Reptilien zu erwarten sind, müssen vor Baubeginn Reptilienschutzzäune aufgestellt werden. Dadurch werden Individuenverluste während der Bauarbeiten verhindert. Dies betrifft vor allem die westliche, nördliche und östliche Plangebietsgrenze.

Im Artenschutzfachbeitrag auf Seite 11 wird abgebildet, dass die Module in einer Art Satteldach errichtet werden sollen. In der Planzeichnung und der Begründung werden keine Angaben dazu gemacht.

Mit Sicherheit kann jedoch gesagt werden, dass bei einem Modulreihenabstand von nur 2,5m die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht von der Feldlerche als Bruthabitat genutzt wird.

Die Kulissenwirkung der Feldlerche beschreibt die räumliche Wirkung von Landschaftselementen auf das Verhalten und die Lebensraumwahl der Feldlerche, insbesondere in Bezug auf Brutplätze und Nahrungsgebiete. Dabei können Elemente wie Waldränder, Hecken, Feldgehölze oder sogar einzelne Bäume eine solche Kulissenwirkung entfalten. Dies bedeutet, dass die das Plangebiet umgebenden Grünflächen, die von Bebauung freigehalten werden, nicht als Bruthabitat genutzt werden.

Im Artenschutzfachbeitrag wurde für das Plangebiet das Potential für u.a. 1 Feldlerchenrevier beschrieben. Da nach Fertigstellung das komplette Plangebiet nicht mehr als Feldlerchenrevier in Frage kommt, müssen externe Flächen für die Feldlerche zur Verfügung gestellt werden. In Anlehnung an die Potentialanalyse handelt es sich dabei um 1ha.

- Schaffung und Benennung von mindestens 1 ha extensives Grünland als CEF-Maßnahme Artenschutz – Feldlerche für das durch das Bauvorhaben verloren gegangene Feldlerchenrevier.

Ökologische Baubegleitung und Monitoring

- Zur Erfolgskontrolle bzw. Funktionssicherung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich sowie für die artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen ist jeweils ein 5-jähriges Monitoring durchzuführen.
Die Entwicklung des extensiv gepflegten Grünlandes sowie der zu pflanzenden Hecke sind jährlich zu überprüfen und es sind ggf. Maßnahmen zu ergreifen, um eine optimale Entwicklung zum Zielzustand zu ermöglichen (z.B. Änderung Mahdzeitpunkt und Anzahl der Mahd).
Bezüglich der Vögel (Brutvögel und Nahrungsgäste) ist das Monitoring im 2-Jahres-Rhythmus durchzuführen. Dabei muss insbesondere bei der Feldlerche auf Brutpaare bei Nestbau und Fütterungsflüge geachtet werden. Nur fliegende Männchen zu zählen verfälscht das Ergebnis und gibt keine Auskunft über Brutaktivitäten.
- Zur ökologischen Anlagengestaltung gehört auch die Vermeidung von Lichtemissionen durch unnötige Beleuchtung. Das Stichwort Lichtverschmutzung ist insbesondere mit Blick auf die angrenzenden Schutzgebiete sehr ernst zu nehmen. Es ist daher durch textliche Festsetzungen auszuschließen, dass eine dauerhafte Beleuchtung des Geländes stattfindet.

Maßnahmenblätter

Es müssen sowohl für die Ausgleichs- als auch für die Vermeidungsmaßnahmen Maßnahmenblätter erstellt werden.

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Umweltamt

SG Untere Wasserbehörde

SG Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Für das Grundstück in der Gemarkung: Wilmersdorf (G), Flurs: 1, Flurstücke: 22-27 liegen gegenwärtig in der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse vor, die auf einen Altlastenverdacht im Sinne des § 2 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) schließen lassen. Dieses Grundstück ist deshalb nicht im Altlastenkataster registriert. Das Grundstück grenzt im Norden und Westen an eine altlastverdächtige Fläche, einen Altstandort, der mit der Bezeichnung „Munitionslager Wilmersdorf“ und der Registriernummer 0214675007 im Altlastenkataster des Landes Brandenburg registriert ist.

Zum geplanten Untersuchungsumfang hat die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde keine Ergänzungsvorschläge.

Bauordnungsamt

SG Technische Bauaufsicht

- Im Baugenehmigungsverfahren wird zur Sicherung der Erschließung der zu bebauenden Flur- bzw. Grundstücke des B-Plans die Eintragung von Baulasten im Baulastenverzeichnis erforderlich, da die dafür vorgesehene Ein- und Ausfahrt nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen.
- Zweckmäßig ist es, die Aufnahme von Batteriespeicheranlagen in die Auflistung Nebenanlage innerhalb des Bebauungsplanes mit aufzunehmen

Die Begründung unter dem angegebenen Link „<https://my.hidrive.com/share/t8wc7ll7c3>“ war nicht einsehbar.

AG Denkmalschutz

Im Plangebiet sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmale betroffen. Vorsorglich wird auf § 11 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) verwiesen.

AG Bauleitplanung

Zur Planzeichnung

Auf der Zeichnung erfolgte eine Bezeichnung „bevorzugter Planbereich“. Dies ist zu erläutern.

Die auf der Planzeichnung getroffenen „*Artenschutzrechtliche Festsetzungen*“ *sind lediglich allgemein und teilweise nicht zutreffend formuliert – wie Lebensräume von vorkommenden Arten sind zu erhalten (Bunker, Gebäude)* -

Die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages (Maßnahmen gegen mögliche Beeinträchtigung von Brutvögeln und Reptilien) und der Ausgleichs- und Ersatzplanung sind in den Umweltbericht zu übernehmen. Final sind die Maßnahmen zu sichern. Wie die Sicherung erfolgt, ist in der Begründung darzulegen.

Der Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist zu ergänzen (bisher nur in Begründung genannt).

Zur Begründung

Wie bereits zur frühzeitigen Trägerbeteiligung genannt, ist die Begründung für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungs-Plans nicht ausreichend. Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde sind nicht erkennbar. Da ein FNP noch nicht vorliegt, sind auch Aussagen zu betrachteten Alternativstandorten zu treffen.

Der Inhalt des Durchführungsvertrages ist in den für das Planverfahren relevanten Punkten in die Begründung zu übernehmen.

Die Aktualität der angegebenen Rechtsgrundlagen ist zu prüfen.

Es wird empfohlen, im städtebaulichen Vertrag eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung aufzunehmen und ggf. entsprechende finanzielle Sicherheiten einzufordern.

Amt für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz

AG Vorbeugender Brandschutz

Der o.g. Planung wird seitens der Brandschutzdienststelle derzeit **nicht** zugestimmt.
Begründung: Die Betrachtung der Gefahrenabwehr fehlt, deshalb ist eine Beurteilung vorerst nicht möglich.
Nachfolgend habe ich Randbedingungen vorbereitet, welche für den B-Plan zu prüfen und anzuwenden sind.

Löschwasserversorgung

Die Brandschutzdienststelle macht den berücksichtigungsfähigen Belang der Löschwasserbereitstellung im Sinne § 1 Abs.6 Nr. 8 e BauGB geltend. Die eingereichte Planung trifft hierzu keine Aussage.

Die Löschwasserbereitstellung ist ein Teilbereich der bauplanungsrechtlichen Erschließung der Baugrundstücke im Sinne von § 123 BauGB.

Der Träger des örtlichen Brandschutzes hier die Gemeinde Rietz-Neuendorf hat gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 BbgBKG eine angemessene Löschwasserlöschwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfüllt sind. (Pkt. 3.1 WBbgBKG).

Durch die eingereichte Planung wird für das Baugebiet ein Löschwasserbedarf (Grundschutz) von 96 m³/h für eine Zeitdauer von mindestens 2 Stunden erforderlich. Hier ist die Waldnähe und die Nähe zur Recyclingfirma zu beachten!

Die nächste normgerechte Entnahmestelle (Hydrant) darf sich maximal 300m von jedem Baulteil entfernt befinden.

Das heißt, in Berücksichtigung der Bauflächenausweisungen sind Lage und Anzahl der Löschwasserentnahmestellen zu planen. Die Führung der Versorgungsleitung (Wasser) ist nach § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB festsetzbar.

Es bedarf einer Klärung dahingehen, ob der zuständige Zweckverband die erforderliche Löschwassermenge über das öffentliche Trinkwassernetz sicherstellen wird.

Bei alternativen Lösungen wie Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche oder unterirdische Behälter usw. werden in der Regel anderwärtige planungsrechtliche Flächenausweisungen erforderlich. Je nach Flächenbedarf für die vorgesehene Löschwasserbereitstellung bedarf es dann ggf. einer Flächenausweisung nach § 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB.

Verkehrstechnische Erschließung

Ein wesentlicher Sicherheitsaspekt für die Eigentümer und Nutzer von baulichen Anlagen bzw. für die Einsatzkräfte der Feuerwehr wird durch die örtliche verkehrliche Anbindung der Baugrundstücke bestimmt. Dies kann auf öffentlichen und/oder privaten Verkehrsflächen umgesetzt werden.

Für die Planung ist aus meiner Sicht eine komplette Umfahrung ab der L42 zu planen, da Wald und Recyclingfirma grenzt. Hier ist der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ausreichend.

Es gilt daher bei der Planung zu berücksichtigen, dass wirksame Löscharbeiten sowie Rettungsmaßnahmen ohne unnötigen Zeitverlust ermöglicht werden.

Bauplanungsrechtlich genügt es in der Regel, wenn Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr (wie z.B. TSF-W oder LF 20) an die Baugrundstücke über öffentliche Straßen heranfahren können. Die vorgesehene Planung überschreitet den Regelfall, da sie, von der öffentlichen

Verkehrsfläche ausgehend, auch eine tiefe rückwärtige Bebauung vorsieht.
Die äußere und innere verkehrliche Anbindung des geplanten Gebiets sind hinreichend zu ermitteln und zu bewerten.

Bewegungsflächen Feuerwehr nebst Zufahrt und eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage bzw. Umfahrung sind der vorgelegten Planung nicht zu entnehmen.

Die derzeitige Anbindung ist aus einsatztaktischen Gründen (Einsatz mit Zugstärke) ungeeignet.

Das rückwärtige Baufeld bedarf aus meiner Sicht eine für die Feuerwehr jederzeit nutzbaren verkehrlichen Anbindung.

Es gilt hier rechtzeitig planerisch einzuwirken und ggf. private Feuerwehrebewegungsflächen nebst Feuerwehzufahrt sowie Wendeanlage (wenn eine Umfahrung nicht realisierbar ist) planerisch auszuweisen.

Im Rahmen einer privaten Verkehrsflächenplanung ist ferner die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - WTB (Amtsblatt Brandenburg Nr.20 vom 24.05.2023) in Verbindung mit der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB 2024/1) zu berücksichtigen.

Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch den vorhabenbezogenen B-Plan „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im OT Wilmersdorf“ die Belange des öRE nicht berührt. Zum konkreten Zeitpunkt der Errichtung des Solarparks ist zu beachten: Die bei den Bauarbeiten anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle sind gemäß § 5 Absatz 1 der gültigen Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree (AES) dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung zu überlassen. Hierzu zählen insbesondere die hausmüllähnlichen Abfälle der bauausführenden Firmen.

Da die bauausführende Firma auf dem bezeichneten Areal nur zeitlich befristet tätig sind und ansonsten kein Personal ständig vor Ort ist, können zur Entsorgung der hausmüllähnlichen Abfälle 90-Liter-Restabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Oder-Spree“ genutzt werden. Diese können in den Stadt-, Amts-, und Gemeindeverwaltungen sowie in der Verwaltung und auf den Wertstoffhöfen des KWU-Entsorgung erworben werden.

Mit der Gebühr ist die ordnungsgemäße Entsorgung bezahlt. Die befüllten Restabfallsäcke können zur Abholung bereitgestellt werden. Die Abholung erfolgt durch den Fuhrhof des KWU Entsorgung. Die Übergabeorte und -zeiten sind mit dem KWU-Entsorgung abzustimmen.

Erst im Vorfeld des detaillierten Planungs- und Bauvorhabens können ergänzende Hinweise abgegeben werden. Das KWU-Entsorgung geht davon aus, dass hier zum konkreten Zeitpunkt eine erneute TÖB-Beteiligung erfolgt.

Freundliche Grüße

im Auftrag

[Redacted Signature]

Dieses Dokument wurde am 15. Juli 2025 durch [Redacted Name] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree * Regionale
Planungsstelle Eisenbahnstraße 140 * 15517 Fürstenwalde/Spree



Gemeinde Rietz-Neuendorf
Der Bürgermeister
Herr Oliver Radzio
Fürstenwalderstr. 1
15848 Rietz-Neuendorf

Ort, Datum: Fürstenwalde/Spree,
21. Juli 2025

**Regionalplanerische Stellungnahme zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Photovoltaikanlage Wilmersdorf 2“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Wilmersdorf**

Beteiligung und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter ,

die Gemeinde Rietz-Neuendorf plant die Aufstellung eines Bebauungsplans (BP), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 8 ha und befindet sich auf landwirtschaftlichen Flächen.

Ziele und sonstige regionalplanerische Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben bei Berücksichtigung des Kriteriengerüsts PV-FFA gemäß G 1 TRP EE nicht entgegen.

Im 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree wird ein Grundsatz der Raumordnung zur Solarenergienutzung festgelegt. Der Grundsatz beinhaltet das Kriteriengerüst PV-FFA. Gemäß **G 1 TRP EE** sollen die Träger der kommunalen Bauleitplanung durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen beitragen.

Der geplante BP sollen anhand des folgenden Negativkriteriums (PV-FFA-Kriteriengerüst) überprüft werden. Das Plangebiet befinden sich auf Flächen „[NK 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion, besonders klimarobuste Böden und Böden höherer Ackerzahlen“. Diese Flächen klassifiziert das Kriteriengerüst PV-FFA als Negativkriterium für die Auswahl des Standorts für PV-FFA.

Gemäß **G 6.1 Abs. 2 LEP HR** ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.



Kartografische Analyse des Standorts für den BP „Photovoltaikanlage Wilmersdorf 2“ ()

Kriteriengerüst PV-FFA (Auszug)

Status	Legende	Bezeichnung des Negativkriteriums
Nicht berücksichtigt		[NK 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion, besonders klimarobuste Böden und Böden höherer Ackerzahlen
Berücksichtigt		[NK 17] Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro
Berücksichtigt		[NK 11] Waldgebiete
Berücksichtigt		[NK 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen

Hinweise zum Stand der Regionalplanung:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte den 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) vom 02.06.2025, bestehend aus den textlichen und zeichnerischen Festlegungen zur Wind- und Solarenergienutzung. Sie beschloss die erneute Beteiligung zum Entwurf des TRP EE und über die Auslegung des 2. Entwurfs mit Begründung und Umweltbericht sowie der zweckdienlichen Unterlage Schallimmissionsprognose nach § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG). Die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 2. Entwurf des TRP EE erfolgte am 25. Juni 2025 (ABl. Nr.26).

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4a ROG i. V. mit § 2a Absatz 2 RegBkPIG gelten die vorgesehenen Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfs als in Aufstellung befindlich, sobald die RPG den überarbeiteten Entwurf zur erneuten Beteiligung hinsichtlich der geänderten Teile auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat. So sind außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind Windenergievorhaben bei Erreichen der Flächenbeitragswerte in einem rechtskräftigen Regionalplan nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „Sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Der 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und einer zweckdienlichen Unterlage zur Ermittlung der Schallimmissionen von Windenergieanlagen (Schallimmissionsprognose) wird vom 7. Juli 2025 bis einschließlich 8. August 2025 im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/sachlicher-teilregionalplan-erneuerbare-energien>

Die Erfordernisse der Landesplanung – LEPro und LEP HR – entnehmen Sie der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Verteiler GL R5, LK LOS

R:\TOEB\TOEBSOLAR\Gemeinde
2\Wilmsdorf2_PV_FFA_ks_21072025.docx

Rietz-Neuendorf\OT

Wilmsdorf\Photovoltaikanlage

Wilmsdorf



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Gemeinde Rietz-Neuendorf
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf



Cottbus, 17.07.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Wilmersdorf 2"
der Gemeinde Rietz – Neuendorf, Ortsteil Wilmersdorf
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 17.06.2025
- Begründung mit Umweltbericht, 02/2025
- Artenschutzfachbeitrag, 02/2025
- Planzeichnung, 02/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde am 17.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Wilmersdorf 2" der Gemeinde Rietz – Neuendorf, Ortsteil Wilmersdorf
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	
a) Einwendung	
b) Rechtsgrundlage	
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Sachstand:</u> Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Wilmersdorf 2" der Gemeinde Rietz	

– Neuendorf, Ortsteil Wilmersdorf, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Nebenanlagen geschaffen werden. Dazu wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „solare Energieerzeugung“ (SO Solar) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Das Plangebiet (ca. 8 ha) liegt nördlich des Ortsteils Wilmersdorf an der L42. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 240 m südlich des Plangebietes.

Das LfU hat zuletzt mit Schreiben vom 16.06.2023 eine Stellungnahme zu der o.g. Planung abgegeben.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Wilmersdorf 2" der Gemeinde Rietz – Neuendorf, Stand Entwurf Februar 2025, keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweise

Begründung Kap. 8.4

Im ersten Absatz ist der Inhalt des § 50 des BImSchG nicht entsprechend der derzeit gültigen Fassung wiedergegeben: „im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU“ statt „i.S. des Artikels 5 der Richtlinie 96/82/EG“. Dies sollte korrigiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Blendwirkung auf Kraftfahrer, Lokführer und Piloten nicht vom LfU beurteilt wird.

Dieses Dokument wurde am 08.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

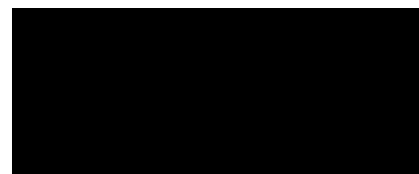
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen

Gemeinde Rietz-Neuendorf
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4–5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle



Wünsdorf, den 3. Juli 2025

Ihr Zeichen
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2025:240

Entwurf vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Wilmersdorf 2“

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) **unverzüglich** der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die*der Veranlasser*in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die*den Vorhaberträger*in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen

Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

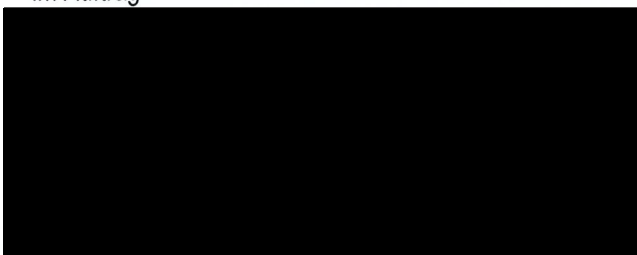
Hinweise:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Kopie an - Lkr. Oder-Spree / Untere Denkmalschutzbehörde



LAND BRANDENBURG

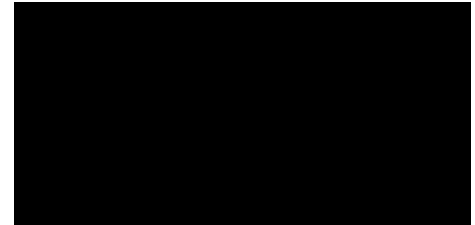
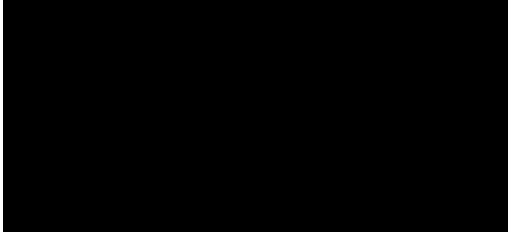


Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen



Zossen, 18.06.2025

Ortsname: **Rietz-Neuendorf - Wilmersdorf**

Straße:

Flur: Flurstück:

Vorhaben: **Förmliche Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB - Gemeinde Rietz-Neuendorf - BP Wilmersdorf 2 - PV-Freiflächenanlage**

Ihr Zeichen:

Reg. / RPL-Nr.: **202524330000**

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ihr Schreiben vom: **17.06.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

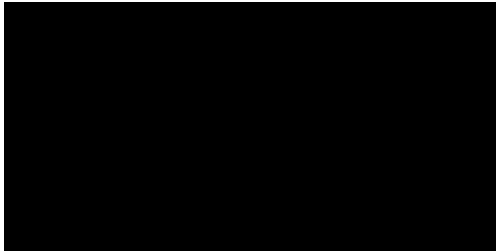
Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Telefonische Erreichbarkeit Bürgerservice: Dienstags und Donnerstags: 09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :
<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oder-Spree | Frankfurter Str. 7 | 15518 Briesen

Forstamt Oder-Spree

Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf

www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Briesen, 21.07.2025

Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf (Wilmersdorf 2) in der Gemeinde Rietz-Neuendorf

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB

Hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde, Forstamt Oder-Spree

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen bereitgestellten Unterlagen wurden durch die Untere Forstbehörde, dem Forstamt Oder-Spree geprüft.

Eine forstbehördliche Betroffenheit konnte nicht festgestellt werden, das Planungsgebiet liegt außerhalb von Waldflächen.

Das Forstamt Oder-Spree stimmt dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf (Wilmersdorf 2) in der Gemeinde Rietz-Neuendorf zu.

Hinweise:

Südlich des Planungsgebietes befindet sich Wald gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG)¹. Es handelt sich um die Forstabteilung 4432 im Waldgebiet 194 Lange- wahl. Für diesen Bereich gilt uneingeschränkt das Landeswaldgesetz.

Dienstgebäude

Frankfurter Str. 7

Telefon

(033607) 59260

Fax

(0331) 275484433

15518 Briesen

1. Es ist darauf zu achten, dass eventuelle Zufahrten zu den angrenzenden Waldflächen frei bleiben und somit eine Bewirtschaftung der Waldflächen ohne Probleme weiter möglich ist. Die Erreichbarkeit des Waldes beinhaltet auch, dass die Waldflächen für den Waldbesitzer, die Forstbehörden und im Brandfall auch für die Feuerwehr und sonstige Rettungskräfte zugänglich sind.
2. Während der Bauarbeiten darf die Waldfläche nicht befahren werden. Das Abstellen von Baumaschinen und anderen Geräten sowie die Lagerung von nicht zum Wald gehörenden Stoffen und Materialien jeglicher Art im angrenzenden Waldbereich ist verboten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted Signature]

Dieses Dokument wurde am 21.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsgrundlagen:

- 1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR • Lindenstraße 34 • 14467 Potsdam

Gemeinde Rietz-Neuendorf
Fürstenwalder Str. 1
15848 Rietz-Neuendorf



Potsdam, 22. Juli 2025

per email: rietz-neuendorf@pfe-berlin.de

Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan „Wilmersdorf 2 PV-Freiflächenanlage“

Sehr geehrte Frau Trusch, sehr geehrter Herr Horstmann,

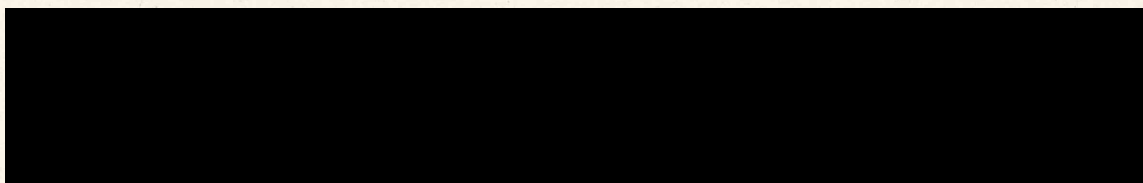
die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Wir verweisen zunächst auf die Stellungnahme vom 20. 6. 2023, die noch einmal beigelegt ist, und an ein Ingenieurbüro Zerbst adressiert war.

Durch die Entwicklung von Extensivgrünland können neue Nistbereiche für die Heidelerche geschaffen werden. Amphibien und Reptilien kommen zwar möglicherweise in der Umgebung des Plangebietes vor, werden aber nicht beeinträchtigt.

Da von höheren Bodenzahlen berichtet wird, kommen auch aufgeständerte Solarmodule in Frage, unter denen landwirtschaftliche Nutzung erfolgt (Agri-PV).

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.



WASSER- UND BODENVERBAND

„Mittlere Spree“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Wasser- und Bodenverband • Spreeinsel 4 • 15848 Beeskow

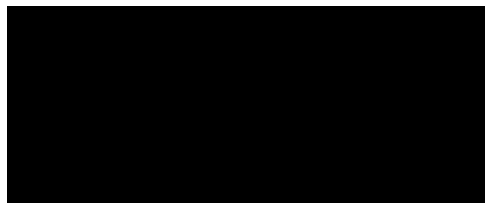


Der Geschäftsführer

Telefon: (0 33 66) 52 07 03

Telefax: (0 33 66) 52 07 14

e-mail: info@wbv-beeskow.de



Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Datum

22.07.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf (Wilmersdorf 2)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

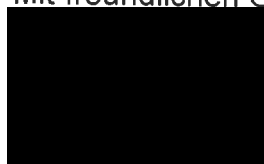
zum oben genannten vorhabenbezogenen Bauvorhaben gibt der Wasser- und Bodenverband, im Rahmen der berührten Träger öffentlicher Belange, seine Zustimmung.

Bei Versickerung des Regenwassers werden die Belange des Wasser- und Bodenverbandes nicht berührt.

Sind im Rahmen des Bebauungsplan A- und E- Maßnahmen vorzunehmen, liegt bei der Gemeinde Rietz Neuendorf oder beim Wasser- und Bodenverband 'Mittlere Spree' eine Liste mit Maßnahmenvorschläge zur Umsetzung bereit. Bei Bedarf, bitten wir hierzu Rücksprache zu halten.

Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Anschrift: Spreeinsel 4 • 15848 Beeskow

Bankverbindung: Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG Beeskow • Konto-Nr. 400 27 84 • BLZ 170 624 28

IBAN: DE55 1706 2428 0004 0027 84 • BIC: GENODEF1BKW